

BERICHT
ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2022
DER
WIRTSCHAFTSBETRIEBE DER
GEMEINDE SALZBERGEN GMBH
SALZBERGEN

INHALTSVERZEICHNIS

- I -

	<u>SEITE</u>
A. <u>Prüfungsauftrag</u>	1
B. <u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</u>	2
C. <u>Durchführung der Prüfung</u>	6
I. Gegenstand der Prüfung	6
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. <u>Feststellungen zur Rechnungslegung</u>	8
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
II. Jahresabschluss	9
E. <u>Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses</u>	10
F. <u>Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages</u>	10
G. <u>Schlussbemerkung</u>	11

- II -

ANLAGEN

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022

**Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 4: Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

**Anlage 5: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Anlage 6: Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

**Anlage 7: Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für
die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

**Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

A. Prüfungsauftrag

In der Aufsichtsratssitzung am 14. Februar 2023 der

**Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH
Salzbergen**

- im Folgenden kurz Gesellschaft genannt -

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in den Anlagen 6 und 7 dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017, vereinbart. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24. Oktober 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH, Salzbergen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH, Salzbergen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und be-

rufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugehen. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu-

künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf-

werfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lingen (Ems), 24. Oktober 2023

GEHRING & KOLLEGEN GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Merswolken

gez. Kellersmann

T. Merswolken
Wirtschaftsprüfer

C. Kellersmann
Wirtschaftsprüfer“

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Neben den bereits dargestellten Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens (Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks) geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

- Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems
- Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
 - Bestand, Genauigkeit und Bewertung des Vorratsvermögens
 - Bestand und Genauigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Umsatzerlöse
 - Vollständigkeit und Bestand der Rückstellungen
- Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung
- Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung von kontrollbasierten Prüfungshandlungen

- Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme
- Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

- Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten
- Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.
 - Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute
- Prüfung der Angaben im Anhang

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

- Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse
- Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management und Aufsichtsrat

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Oktober 2023 bis zum 24. Oktober 2023 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsmäßig aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

E. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH, Salzbergen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Lingen (Ems), den 24. Oktober 2023

GEHRING & KOLLEGEN GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

T. Merswolken
Wirtschaftsprüfer

C. Kellersmann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH
Salzbergen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022	Vorjahr
€	€	€
A. Anlagevermögen		
I. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	696.325,33	592.561,55
2. technische Anlagen und Maschinen	147.245,34	175.054,46
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.699,35	4.785,63
	<u>847.270,02</u>	<u>772.401,64</u>
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Vorräte</u>		
Baugrundstücke	2.266.677,62	3.740.344,44
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	75.016,39	2.645,86
2. Forderungen an die Gemeinde	304.716,26	344.141,90
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.052,37</u>	<u>152,37</u>
	389.785,02	346.940,13
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>3.551.708,46</u>	<u>2.341.316,69</u>
	<u>6.208.171,10</u>	<u>6.428.601,26</u>
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>4.887,94</u>	<u>4.624,86</u>
	<u>7.060.329,06</u>	<u>7.205.627,76</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022	Vorjahr
€	€	€
A. Eigenkapital		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	26.000,00	26.000,00
II. <u>Kapitalrücklage</u>	864.894,63	864.894,63
III. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>204.451,86</u>	<u>21.111,52</u>
	<u>1.095.346,49</u>	<u>912.006,15</u>
B. <u>Rückstellungen</u>		
sonstige Rückstellungen	<u>1.441.500,00</u>	<u>827.500,00</u>
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.350.500,00	5.081.300,00
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 705.800,00		
Vorjahr: € 730.800,00		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 3.644.700,00		
Vorjahr: € 4.350.500,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	167.212,33	375.071,06
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 167.212,33		
Vorjahr: € 375.071,06)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.770,24</u>	<u>9.750,55</u>
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 5.770,24		
Vorjahr: € 9.750,55		
davon aus Steuern € 5.770,24		
Vorjahr: € 9.750,55)		
	<u>4.523.482,57</u>	<u>5.466.121,61</u>
	<u>7.060.329,06</u>	<u>7.205.627,76</u>

**Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH
Salzbergen**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

	€	2022 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		3.410.232,93	329.195,10
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>291.260,12</u>	<u>428.490,92</u>
		3.701.493,05	757.686,02
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Grundstücke	2.749.112,75		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>233.471,61</u>		<u>154.067,95</u>
		2.982.584,36	154.067,95
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	257.107,85		278.273,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>68.959,09</u>		<u>72.587,53</u>
		326.066,94	350.861,43
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		47.882,32	48.073,33
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		89.348,99	100.105,42
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9,00		9,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>67.165,58</u>		<u>78.563,98</u>
		-67.156,58	-78.554,98
9. Ergebnis nach Steuern		188.453,86	26.022,91
10. sonstige Steuern		5.113,52	5.127,17
11. Jahresüberschuss		183.340,34	20.895,74
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		21.111,52	215,78
13. Bilanzgewinn		204.451,86	21.111,52

**Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH
Salzbergen**

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2022**

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat ihren Sitz in Salzbergen und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück (Reg.-Nr. HRB 100 073).

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG), des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Sie hat von den größenabhängigen Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs mit der Ausnahme der Befreiung von der Aufstellung eines Anlagenspiegels Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft hat von der Befreiungsvorschrift nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Bei den Anschaffungskosten werden Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen berücksichtigt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben.

Die Anschaffungskosten der Zugänge an beweglichen geringwertigen Anlagegegenständen mit Anschaffungskosten im Einzelnen von mehr als 250,00 € bis 1.000,00 € sind in den Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG einbezogen und werden im Jahr des Zugangs und den folgenden vier Jahren jeweils zu einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit ihrem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Das übrige Umlaufvermögen ist zu Nominalwerten bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

I. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel. Er ist Bestandteil des Anhangs.

Als Anschaffungskosten wurden die historischen Werte angesetzt.

II. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 26.000,00 € und ist voll eingezahlt.

III. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen:

bis zu 1 Jahr:	705.800,00 €
über 1 Jahr:	2.823.200,00 €
- davon über fünf Jahre:	821.500,00 €

Alle weiteren Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

D. Sonstige Angaben

I. Angaben zu Arbeitnehmern

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 42.

II. Angaben zur Geschäftsführung

Die Geschäftsführung lag in den Händen von Herrn Gemeinderat Dirk Vogt, Rheine.

III. Angaben zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Bürgermeister Andreas Kaiser (Vorsitzender)

Ratsherr Hermann Hermeling (stellv. Vorsitzender)

Ratsfrau Katrin Kaiser

Ratsherr Frank Elling

Ratsfrau Gräfin Pia von Spee

Ratsherr Franz-Josef Evers

Ratsherr Detlev Walter

Salzbergen, 26. September 2023



Dirk Vogt

Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH
Salzbergen

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

Sachanlagen

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. technische Anlagen und Maschinen
- 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
Stand 01.01.2022 €	Zugänge 2022 €	Umbuchungen 2022 €	Abgänge 2022 €	Stand 31.12.2022 €	Stand 01.01.2022 €	Zugänge 2022 €	Abgänge 2022 €	Stand 31.12.2022 €	Stand 01.01.2022 €	Stand 31.12.2022 €
1.363.817,27	122.750,70	0,00	0,00	1.486.567,97	771.255,72	18.986,92	0,00	790.242,64	592.561,55	696.325,33
464.874,64	0,00	0,00	0,00	464.874,64	289.820,18	27.809,12	0,00	317.629,30	175.054,46	147.245,34
296.110,95	0,00	0,00	0,00	296.110,95	291.325,32	1.086,28	0,00	292.411,60	4.785,63	3.699,35
2.124.802,86	122.750,70	0,00	0,00	2.247.553,56	1.352.401,22	47.882,32	0,00	1.400.283,54	772.401,64	847.270,02

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH
Sitz:	Salzbergen
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister:	Amtsgericht Osnabrück HRB 100073
Gesellschaftsvertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1979 (UR-Nr. 679/79 des Notars Dr. Kurt Becker, Lingen (Ems)) mit letzter Änderung vom 16.03.2017.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und Bewirtschaftung einer Mehrzweckhalle „Emshalle“ und eines Hallenbades. Gegenstand der Gesellschaft können auch weitere wirtschaftliche Einheiten im Bereich des Freizeitsektors der Gemeinde Salzbergen sein. Gegenstand der Gesellschaft ist weiterhin der Erwerb, die Erschließung, die Übernahme von Kompensationen, die Finanzierung und die Veräußerung von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Salzbergen zum Zwecke der Wohnbebauung und der gewerblich-industriellen Bebauung sowie der Erwerb von Grundstücken außerhalb der Gemeinde Salzbergen, die zu Tauschzwecken benötigt werden. Maßgebend hierfür ist die Planung der Gemeinde Salzbergen. Außerdem ist Gegenstand der Gesellschaft die Übernahme von Serviceleistungen für die Gemeinde Salzbergen und für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen im Gebiet der Gemeinde Salzbergen. Gegenstand der Gesellschaft ist ferner

die Errichtung und Bewirtschaftung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zur Versorgung von Einrichtungen der Gemeinde Salzbergen.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Stammkapital: 26.000,00 €
Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Gesellschafter: Gemeinde Salzbergen

Organe der Gesellschaft: Geschäftsführung
Herr Dirk Vogt, Rheine

Aufsichtsrat
Bürgermeister Andreas Kaiser (Vorsitzender)
Ratsherr Hermann Hermeling (stellv. Vorsitzender)
Ratsfrau Katrin Kaiser
Ratsherr Frank Elling
Ratsfrau Gräfin Pia von Spee
Ratsherr Franz-Josef Evers
Ratsherr Detlev Walter

Gesellschafterversammlung
Rat der Gemeinde Salzbergen

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 61/201/07693 beim Finanzamt Lingen (Ems) geführt.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von der Gesellschafterversammlung am 22. September 2022 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
(Stand 9. September 2010)**

A. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- 1 a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan existieren nicht. Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung. Diese Vorgehensweise ist angesichts der Übersichtlichkeit des Geschäftsbetriebes ausreichend.

- 1 b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden 3 Sitzungen der Gesellschafterversammlung und 3 Sitzungen des Aufsichtsrates statt, über die Niederschriften vorliegen.

- 1 c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführung ist in keinen Aufsichtsräten bzw. Kontrollgremien vertreten.

- 1 d) Wie wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Geschäftsleitung werden im Anhang nicht angegeben. Die Gesellschaft macht von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch.

B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- 2 a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Geschäftsordnungen für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung existieren nicht. Der Gesellschaftsvertrag enthält entsprechende Informationen. Darüber hinaus entfällt angesichts der Größe der Gesellschaft die Notwendigkeit, einen detaillierten Organisationsplan aufzustellen.

- 2 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt

- 2 c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Eine derartige Dokumentation besteht nicht.

- 2 d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag enthalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten werden.

- 2 e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- 3 a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja

- 3 b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja

- 3 c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.

- 3 d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Überwachung der Bankbestände erfolgt anhand von Kontoauszügen.

- 3 e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein derartiges zentrales Cash-Management besteht nicht und ist aus unserer Sicht auch nicht erforderlich.

- 3 f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?
Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja

- 3 g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling ist nicht eingerichtet und nach unseren Feststellungen nicht erforderlich.

- 3 h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da kein Konzern.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

Bestandsgefährdende Risiken werden, bedingt durch die Größe und Struktur der Gesellschaft ohne ein derartiges, eigens eingeführtes System erkannt. Somit sind die Fragen 4 a bis 4 d nicht relevant.

- 4 a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- 4 b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- 4 c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- 4 d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente werden von der Geschäftsführung nicht eingesetzt. Somit sind die Fragen 5 a bis 5 f nicht relevant.

- 5 a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von den anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- 5 b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- 5 c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- 5 d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- 5 e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- 5 f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6:

Interne Revision

Es besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle und ist nach unseren Feststellungen auch nicht erforderlich. Somit sind die Fragen 6 a bis 6 f nicht relevant.

- 6 a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere (ggf. welche) Stelle wahrgenommen?
- 6 b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- 6 c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- 6 d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- 6 e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- 6 f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- 7 a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- 7 b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt, da keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung gewährt wurden.

- 7 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- 7 d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Sämtliche Maßnahmen und Geschäfte stimmen mit dem Gesetz und sonstigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung überein.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- 8 a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Sämtliche Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- 8 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Angemessenheit von Preisen war aus den Unterlagen stets ersichtlich.

- 8 c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Diese Überwachung und Untersuchung von Abweichungen findet stets statt.

- 8 d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr gab es keine nennenswerten Überschreitungen.

- 8 e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen keine Leasing- oder vergleichbare Verträge vor.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- 9 a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es liegen keine Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße vor.

- 9 b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden immer mehrere Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- 10 a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es finden regelmäßig Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates statt, in denen Bericht erstattet wird.

- 10 b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzern und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Diese Berichte vermitteln einen zutreffenden und aktuellen Einblick.

- 10 c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Gesellschafterversammlung wurde stets zeitnah unterrichtet, die genannten Geschäftsvorfälle und Fehldispositionen lagen nicht vor.

- 10 d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Berichtswünsche lagen nicht vor.

- 10 e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, das die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Diese Anhaltspunkte gibt es nicht.

- 10 f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Ja

- 10 g) Sofern Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Konflikte bestehen nicht.

D. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- 11 a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- 11 b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nicht vor.

- 11 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Wesentliche Abweichungen zwischen Bilanz- und Verkehrswert waren nicht zu erkennen.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- 12 a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich sowohl aus externen Finanzierungsquellen (Kreditinstitute) als auch aus internen Finanzierungsquellen (Gemeinde Salzbergen) zusammen. Es bestanden zum Abschlussstichtag keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- 12 b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern.

- 12 c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr wurde ein Zuschuss in Höhe von 270.000,00 € von der Gemeinde Salzbergen gewährt.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- 13 a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 15,5 %, somit bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- 13 b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es gibt keine Beanstandungen.

E. Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- 14 a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Grundstückerschließung	217,3 T€
Hallenbad	-278,2 T€
Personalgestellung	-5,8 T€
Emshalle	-34,8 T€
Photovoltaikanlage	<u>14,8 T€</u>
	-86,7 T€
Zuschuss Gemeinde Salzbergen	<u>270,0 T€</u>
	<u>183,3 T€</u>

- 14 b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

- 14 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- 14 d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe existiert nicht.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- 15 a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es wurden keine verlustbringenden Geschäfte abgeschlossen.

- 15 b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- 16 a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 183.340,34 € ausgewiesen.

- 16 b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

Nachstehend erläutern wir die einzelnen Bilanzposten. Dabei sind die Vorjahreswerte (31.12.2021) in Klammern angegeben.

Aktivseite

A. Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird gemäß § 268 Abs. 2 HGB von der Gesellschaft als Bestandteil des Anhangs (Anlage 3) beigelegt.

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche
Rechte und Bauten einschließlich
der Bauten auf fremden Grundstücken

€ 696.325,33
(€ 592.561,55)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 €	Zugänge 2022 €	Abgänge 2022 €	Abschreibungen 2022 €	Stand 31.12.2022 €
Emshalle	391.183,25	0,00	0,00	18.928,22	372.255,03
Außenanlagen	362,00	0,00	0,00	58,70	303,30
Grünflächen Emswiesen	201.016,30	0,00	0,00	0,00	201.016,30
Grundstücke Steider Straße	0,00	122.750,70	0,00	0,00	122.750,70
	<u>592.561,55</u>	<u>122.750,70</u>	<u>0,00</u>	<u>18.986,92</u>	<u>696.325,33</u>

Die Zugänge betreffen Grundstücke an der Steider Straße.

Die Abschreibungen wurden planmäßig vorgenommen.

GEHRING & KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 6/2

2. technische Anlagen und Maschinen

€ 147.245,34
(€ 175.054,46)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 €	Zugänge 2022 €	Abgänge 2022 €	Abschreibungen 2022 €	Stand 31.12.2022 €
Photovoltaikanlage	109.835,79	0,00	0,00	12.318,03	97.517,76
technische Anlagen					
Schwimmbhalle	65.218,67	0,00	0,00	15.491,09	49.727,58
	<u>175.054,46</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>27.809,12</u>	<u>147.245,34</u>

Die Abschreibungen wurden planmäßig vorgenommen.

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

€ 3.699,35
(€ 4.785,63)

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2022	4.785,63
Abschreibungen	<u>1.086,28</u>
Stand 31.12.2022	<u>3.699,35</u>

Die Abschreibungen wurden planmäßig vorgenommen.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

<u>Baugrundstücke</u>	<u>€ 2.266.677,62</u>
	(€ 3.740.344,44)

II. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>€ 75.016,39</u>
	(€ 2.645,86)

Die Forderungen wurden durch eine Einzelaufstellung zum 31. Dezember 2022 nachgewiesen.

2. <u>Forderungen an die Gemeinde</u>	<u>€ 304.716,26</u>
	(€ 344.141,90)

Es handelt sich um Forderungen an die Gemeinde Salzbergen.

GEHRING & KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 6/4

3. sonstige Vermögensgegenstände € 10.052,37
(€ 152,37)

	31.12.2022	31.12.2021
<u>Zusammensetzung:</u>	€	€
Forderung Lohnsteuer	9.900,00	0,00
sonstige Anteilsrechte	150,00	150,00
anrechenbare Steuern	<u>2,37</u>	<u>2,37</u>
	<u>10.052,37</u>	<u>152,37</u>

III. Guthaben bei Kreditinstituten € 3.551.708,46
(€ 2.341.316,69)

	31.12.2022	31.12.2021
<u>Zusammensetzung:</u>	€	€
Volksbank Süd-Emsland eG		
- Konto-Nr. 255 680 400	2.068.123,85	461.733,59
Sparkasse Emsland		
- Konto-Nr. 900 1306	<u>1.483.584,61</u>	<u>1.879.583,10</u>
	<u>3.551.708,46</u>	<u>2.341.316,69</u>

Die ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit den eingeholten Bankenbestätigungsschreiben überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten € 4.887,94
(€ 4.624,86)

- Versicherungsbeiträge -

Passivseite

A. Eigenkapital

I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	€ 26.000,00
	(€ 26.000,00)

Der Ausweis betrifft das von der Gemeinde Salzbergen voll eingezahlte Stammkapital.

II. <u>Kapitalrücklage</u>	€ 864.894,63
	(€ 864.894,63)

Der Ausweis betrifft das von der Gemeinde Salzbergen eingezahlte Kapital zur Finanzierung der Investitionen.

III. <u>Bilanzgewinn</u>	€ 204.451,86
	(€ 21.111,52)

B. Rückstellungen

<u>sonstige Rückstellungen</u>	€ 1.441.500,00
	(€ 827.500,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2022 €	Verbrauch 2022 €	Auflösung 2022 €	Zuführung 2022 €	Stand 31.12.2022 €
Jahresabschlusskosten	7.000,00	7.000,00	0,00	7.000,00	7.000,00
Erschließungskosten	820.500,00	149.958,38	15.041,62	779.000,00	1.434.500,00
	<u>827.500,00</u>	<u>156.958,38</u>	<u>15.041,62</u>	<u>786.000,00</u>	<u>1.441.500,00</u>

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten betrifft noch anfallende Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Anfertigung der Steuererklärungen für das Geschäftsjahr 2022.

Die Rückstellung für Erschließungskosten betreffen die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung der Grundstücke, bei denen durch einen Ablösebetrag die Verpflichtung zur Erschließung besteht.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten

€ 4.350.500,00
(€ 5.081.300,00)

davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr:
€ 705.800,00 (€ 730.800,00)

davon mit einer Restlaufzeit
von mehr als einem Jahr:
€ 3.644.700,00 (€ 4.350.500,00)

<u>Zusammensetzung:</u>	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Volksbank Süd-Emsland eG		
- Darlehen Nr. 255 680 460	0,00	25.000,00
- Darlehen Nr. 255 680 461	2.210.500,00	2.526.300,00
- Darlehen Nr. 255 680 462	<u>2.140.000,00</u>	<u>2.530.000,00</u>
	<u>4.350.500,00</u>	<u>5.081.300,00</u>

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 stimmen mit den eingeholten Bankenbestätigungsschreiben und den Darlehensauszügen der Kreditinstitute überein.

2. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen

€ 167.212,33
(€ 375.071,06)

davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr:
€ 167.212,33 (€ 375.071,06)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden durch eine Einzelaufstellung zum 31.12.2022 nachgewiesen und zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

GEHRING & KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 6/8

3. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>5.770,24</u>
	(€	9.750,55)

davon mit einer Restlaufzeit
bis zu einem Jahr:
€ 5.770,24 (€ 9.750,55)

davon aus Steuern:
€ 5.770,24 (€ 9.750,55)

	31.12.2022	31.12.2021
<u>Zusammensetzung:</u>	€	€
Umsatzsteuer	<u>5.770,24</u>	<u>9.750,55</u>
	<u>5.770,24</u>	<u>9.750,55</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Nachstehend erläutern wir die Zusammensetzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei sind die Vorjahreswerte in Klammern angegeben.

1. Umsatzerlöse € 3.410.232,93
(€ 329.195,10)

<u>Zusammensetzung:</u>	2022 €	2021 €
Erträge aus Verkauf von Grundstücken	3.047.452,65	0,00
Erträge aus Personalgestellung	315.749,04	292.744,85
Erträge aus Stromverkauf	31.439,53	26.072,44
Benutzungsgebühren Schwimmhalle	10.155,66	3.738,15
Mieterträge	3.036,05	2.639,66
Pachten	<u>2.400,00</u>	<u>4.000,00</u>
	<u>3.410.232,93</u>	<u>329.195,10</u>

2. sonstige betriebliche Erträge € 291.260,12
(€ 428.490,92)

<u>Zusammensetzung:</u>	2022 €	2021 €
erhaltene Zuschüsse	270.000,00	400.000,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.041,62	19.503,64
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	6.217,75	8.987,28
sonstige Erträge	<u>0,75</u>	<u>0,00</u>
	<u>291.260,12</u>	<u>428.490,92</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Grundstücke € 2.749.112,75
(€ 0,00)

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen € 233.471,61
(€ 154.067,95)

<u>Zusammensetzung:</u>	2022 €	2021 €
Leistungen Schwimmmeister	104.099,12	52.565,17
Gas, Strom, Wasser, Abwasser	79.631,67	55.866,91
Reinigung	44.738,74	43.362,39
sonstige	<u>5.002,08</u>	<u>2.273,48</u>
	<u>233.471,61</u>	<u>154.067,95</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter € 257.107,85
(€ 278.273,90)

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung € 68.959,09
(€ 72.587,53)

GEHRING & KOLLEGEN GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 7/3

5. <u>Abschreibungen auf Sachanlagen</u>	€ 47.882,32
	(€ 48.073,33)

	2022	2021
<u>Zusammensetzung:</u>	€	€
Gebäude und Außenanlagen	18.986,92	18.986,92
technische Anlagen und Maschinen	27.809,12	27.809,11
Betriebs- und Geschäftsausstattung	940,68	1.131,70
Sammelposten geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>145,60</u>	<u>145,60</u>
	<u>47.882,32</u>	<u>48.073,33</u>

6. <u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€ 89.348,99
	(€ 100.105,42)

	2022	2021
<u>Zusammensetzung:</u>	€	€
Aufwendungen für Verwaltungstätigkeiten	21.575,58	19.569,37
Versicherungsbeiträge	19.401,43	21.295,39
Instandhaltung, Unterhaltung	17.007,51	11.330,38
Verwaltungsaufwendungen	12.854,38	19.629,59
Rechts- und Beratungskosten	9.262,40	11.298,80
Vorsteuerkorrektur	4.328,00	9.049,04
Pacht	1.698,98	1.698,98
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden etc.	799,94	576,39
übrige Aufwendungen	<u>2.420,77</u>	<u>5.657,48</u>
	<u>89.348,99</u>	<u>100.105,42</u>

7. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	€ 9,00
	(€ 9,00)

GEHRING & KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 7/4

8.	Zinsen und ähnliche <u>Aufwendungen</u>		€ 67.165,58 (€ 78.563,98)
		2022 €	2021 €
	<u>Zusammensetzung:</u>		
	Darlehenszinsen	65.425,38	75.883,98
	Bürgschaftsprovision	<u>1.740,20</u>	<u>2.680,00</u>
		<u>67.165,58</u>	<u>78.563,98</u>
9.	<u>Ergebnis nach Steuern</u>		€ 188.453,86 (€ 26.022,91)
10.	<u>sonstige Steuern</u>		€ 5.113,52 (€ 5.127,17)
	- Grundsteuer -		
11.	<u>Jahresüberschuss</u>		€ 183.340,34 (€ 20.895,74)
12.	<u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</u>		€ 21.111,52 (€ 215,78)
13.	<u>Bilanzgewinn</u>		€ 204.451,86 (€ 21.111,52)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung aus Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.